

# Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Mietbedingungen

## der RIEDEL AUSTRIA Communications GmbH

### 1. Abschnitt: Allgemeine Bedingungen

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Mietbedingungen gelten – mit Ausnahme des Einkaufs von Lieferungen und Leistungen – für alle Rechtsgeschäfte der RIEDEL AUSTRIA Communications GmbH (nachfolgend: „RIEDEL“) mit Unternehmern im Sinne des § 1 Abs. 2 KSchG (nachfolgend: „Kunde“). Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.

#### § 2 Angebot

(1) Angebote von RIEDEL sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst dadurch zustande, dass RIEDEL den Auftrag des Kunden schriftlich bestätigt.

(2) Für den Umfang und den Zeitpunkt der Lieferung ist allein die schriftliche Auftragsbestätigung von RIEDEL maßgeblich (vgl. auch § 4).

#### § 3 Zahlungsbedingungen

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise zuzüglich jeweils geltender Mehrwertsteuer, etwaiger anderweitiger Steuern (Quellensteuer etc.), Zölle bzw. anderer Abgaben und der Kosten für Verpackung und Fracht. Diese Kosten, Steuern, Zölle und sonstige Abgaben sind vom Kunden zu tragen.

(2) Angaben von RIEDEL im Angebot und in der Auftragsbestätigung hinsichtlich des voraussichtlichen Personal- und Materialaufwands basieren auf dem im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung genannten Zeitplan. Dem Kunden ist bewusst, dass etwaige zeitliche Änderungen zu einer Anpassung der kalkulierten Personal- und Materialkosten führen können.

(3) Der Personal-Tagessatz beinhaltet eine Arbeitszeit von maximal 10 Stunden, inklusive Reise- und Pausenzeiten. Überstunden werden gesondert abgerechnet.

(4) Wünscht der Kunde die Lieferung zu dem von RIEDEL im Angebot ausgewiesenen Liefertermin und kann dieser Liefertermin infolge verzögerter Beauftragung durch den Kunden nur im Wege einer Express-Lieferung eingehalten werden, hat der Kunde hierdurch entstehende Zusatzkosten zu tragen. Dasselbe gilt, wenn es RIEDEL infolge unvorhersehbarer bzw. unvermeidbarer Umstände, insbesondere aufgrund von Naturgewalten, Streiks etc. nur im Wege einer Express-Lieferung möglich ist, den vereinbarten Liefertermin einzuhalten. Solcher Art zusätzliche Transportkosten werden gesondert abgerechnet.

(5) RIEDEL behält sich das Recht vor, die Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreiserhöhungen, eintreten. Diese wird RIEDEL dem Kunden auf Verlangen nachweisen.

(6) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Bestätigung durch RIEDEL.

(7) Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, hat RIEDEL einen Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz p.a. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowie einer Beitragspauschale i.H.v. EUR 40,00 bleiben vorbehalten.

(8) Das Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von RIEDEL anerkannt sind. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

#### § 4 Lieferzeit

(1) Der Beginn der von RIEDEL angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.

(2) Gerät RIEDEL aus Gründen, die RIEDEL zu vertreten hat, in Verzug, so ist die Schadenersatzhaftung im Fall leichter und grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(3) Die Einhaltung der Lieferverpflichtung durch RIEDEL setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.

(4) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist RIEDEL berechtigt, den RIEDEL entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen.

#### § 5 Gefahrenübergang

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Lager“ vereinbart und die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware das Lager verlässt.

(2) Sofern der Kunde es wünscht, wird RIEDEL die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken. Die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

#### § 6 Gewährleistung

(1) RIEDEL leistet Gewähr für von RIEDEL zu vertretende Mängel, soweit es sich nicht um unerhebliche Mängel handelt. RIEDEL ist nach ihrer Wahl zur Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden) oder Austausch der Sache berechtigt. Sollte eine der beiden oder beide Arten dieser Gewährleistungshilfe unmöglich oder unverhältnismäßig sein, ist RIEDEL berechtigt, sie zu verweigern. RIEDEL ist in allen Fällen nach freier Wahl berechtigt, dem Kunden eine angemessene Preisminderung zu gewähren. Darüber hinausgehende Gewährleistungshilfe (insbesondere Wandlung) werden ausgeschlossen. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, die Kosten einer Ersatzvornahme zur Mängelbeseitigung durch Dritte mit Forderungen von RIEDEL zu verrechnen.

(2) Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Kunden – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen.

#### § 7 Haftung

(1) Schadenersatzansprüche in Fällen leichter und grober Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen. Die Beweislast für das Vorliegen eines haftungsbegründenden Verschuldensgrades trifft den Kunden. Die Anwendung des § 1298 ABGB wird abbedungen.

(2) Ersatzansprüche verjähren jedenfalls in zwei Jahren nach Erbringung der Lieferung oder Leistung.

(3) Eine weitergehende Haftung aus Schadenersatz als in § 7 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Insbesondere besteht für Mangelfolgeschäden, entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden keine Haftung. Jegliche Schadenersatzansprüche sind in Summe auf die Höhe des geleisteten Entgelts begrenzt.

(4) Die Haftungsbeschränkung gilt auch für durch Erfüllungsgehilfen (§ 1313a ABGB) verursachte Schäden.

(5) Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von RIEDEL.

(6) Der Haftungsausschluss gilt nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz (PHG).

#### § 8 Eigentumsvorbehalt

(1) RIEDEL behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Kaufvertrag mit dem Kunden vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist RIEDEL berechtigt, die Rückgabe der Kaufsache zu verlangen, ohne vorher vom Vertrag zurückzutreten oder eine Nachfrist zu setzen. In der Rücknahme der Kaufsache durch RIEDEL liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. RIEDEL ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

(3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde RIEDEL unverzüglich schriftlich zu verständigen, damit RIEDEL Klage gemäß § 37 EO bzw. § 44 IO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, RIEDEL die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu ersetzen, haftet der Kunde für den RIEDEL entstandenen Ausfall. RIEDEL ist in diesem Fall zudem berechtigt, die Rückgabe der Kaufsache zu verlangen.

(4) Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt RIEDEL jedoch bereits jetzt alle Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist, mit allen Nebenrechten einseitig unwiderruflich ab. Mit Aufnahme der Geschäftsbeziehung zu RIEDEL ist ein Generalzessionsvermerk in der Offenen-Posten-Liste des Kunden zu setzen. Nach Entstehung der Forderung ist ein Zessionsvermerk im einzelnen Kundenkonto zu setzen. Dieser Zessionsvermerk muss auch in der Offenen-Posten-Liste aufscheinen. Diese Zessionsvermerke müssen derartig ausgestaltet sein, dass eine wirksame Sicherungszession bewirkt wird. RIEDEL ist berechtigt, die Setzung der Zessionsvermerke durch Einsichtnahme in die Offene-Posten-Liste zu kontrollieren. Der Kunde bleibt RIEDEL gegenüber berechtigt, die Forderung selbst einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder Zahlungseinstellung erfolgt. Ist jedoch einer dieser Fälle eingetreten, kann RIEDEL verlangen, dass der Kunde RIEDEL die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die hier zugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner(n) (Dritten) iSd § 1396 ABGB die Abtretung miteilt (Dritt Schuldnerverständnis). Der Kunde ist zu Weiterveräußerung der Kaufsache nur im üblichen, ordnungsmäßigen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt, dass der Kunde mit seinem Abnehmer seinerseits einen Eigentumsvorbehalt vereinbart und die Forderungen aus dem Weiterverkauf auch tatsächlich auf RIEDEL übergehen.

(5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für RIEDEL vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen RIEDEL nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt RIEDEL das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

(6) Wird die Kaufsache mit anderen, RIEDEL nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt RIEDEL Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zur Zeit der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde RIEDEL anteilmäßig Miteigentum einräumt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Miteigentum für RIEDEL.

(7) Zur Sicherung der Forderungen von RIEDEL gegen den Kunden tritt der Kunde RIEDEL auch jene Forderungen ab, die ihm durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegenüber einem Dritten erwachsen.

(8) RIEDEL verpflichtet sich, die RIEDEL zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden in dem Ausmaß freizugeben, als der durch eine Veräußerung realisierbare Wert der RIEDEL zustehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt RIEDEL.

#### § 9 Gerichtsstand, Erfüllungsort, Anzuwendendes Recht

(1) Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht für Wien Innere Stadt vereinbart.

(2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von RIEDEL in Wien Erfüllungsort.

(3) Die Vertragsbeziehungen unterliegen materiellem österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen (insbesondere IPRG und EVU) und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

### 2. Abschnitt: Besondere Bedingungen bei Vermietung

**Ergänzend** zu den vorangegangenen Bedingungen gelten nachfolgende besondere Bedingungen für die Vermietung von Geräten:

#### § 10 Beschädigung der Mietsache; Haftung des Kunden

(1) Der Kunde hat die gemieteten Geräte sorgfältig und pfleglich zu behandeln und das Verhältnis („Case“), in dem die Mietsache angeliefert wird, für RIEDEL aufzubewahren. Kosten für die Beseitigung von Verunreinigungen der Mietsache einschließlich des Case bei der Rückgabe trägt der Kunde.

(2) Der Kunde haftet RIEDEL für den Verlust sowie für sämtliche Beschädigungen an den gemieteten Geräten, sofern diese nicht auf normale Abnutzung oder technischen Ausfall bei bestimmungsgemäßem Gebrauch zurückzuführen sind.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, RIEDEL über jede Beschädigung der Mietsache, bzw. jeden Ausfall eines Mietgerätes umgehend Mitteilung zu machen. Notwendige Reparaturen an der Mietsache während der Mietzeit darf der Kunde nur nach vorheriger Absprache und Zustimmung von RIEDEL durchführen lassen.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, die gemieteten Geräte bei Vertragsende im Auslieferungszustand zurückzugeben. Ihm ist untersagt, Veränderungen jeglicher Art an der Mietsache vorzunehmen. Der Kunde trägt im Falle solcher Veränderungen sämtliche Kosten, die zur Wiederherstellung des Auslieferungszustandes erforderlich sind.

(5) Sollten dem Kunden die gemieteten Geräte gestohlen, gepfändet oder auf andere Art und Weise abhandengekommen sein, ist er verpflichtet, dies RIEDEL unverzüglich mitzuteilen.

#### § 11 Mietdauer und Rückgabe der Mietsache, Überlassung an Dritte

(1) Die Laufzeit des Mietvertrages ergibt sich aus der Auftragsbestätigung.

(2) Der Vertrag kann von beiden Seiten ohne Einhaltung einer Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt für RIEDEL insbesondere dann vor, wenn der Kunde wiederholt fällige Vergütungen nicht leistet, einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt oder der Kunde sonstige vertragliche Pflichten trotz Abmahnung nicht erfüllt.

(3) Die Mietgeräte sind nach Vertragsende im Auslieferungszustand, gereinigt und in dem Originalbehältnis („Case“), in welchem die Mietsache angeliefert wurde, auf Kosten des Kunden an RIEDEL zurückzugeben. Die Rückgabe kann nur innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten von RIEDEL an deren Geschäftssitz in Wien erfolgen.

(4) Gibt der Kunde die Mietsache nach Vertragsende nicht zurück, so ist RIEDEL berechtigt, den Tagespreis der geltenden Preisliste oder des vereinbarten Mietpreises für jeden Tag der Mietzeitüberschreitung als Mietausfall geltend zu machen. Die Geltendmachung des Mietausfalls gilt nicht als stillschweigende Erneuerung des Mietvertrages iSd § 1114 ABGB.

(5) Ist der Kunde nicht in der Lage, die Mietsache nach Vertragsende zurückzugeben, insbesondere wegen Verlusts oder Zerstörung der Mietsache, wird dem Kunden der jeweilige Listenpreis in Rechnung gestellt.

(6) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Mietgeräte an Dritte zu überlassen, die für die bestimmungsgemäße Nutzung nicht vorgesehen sind. Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, die sich aus der Überlassung an unbefugte Dritte ergeben, selbst. Sollte dem Kunden im Einzelfall die Überlassung der Mietsache an Dritte aufgrund eines zuvor schriftlich einzuholenden Einverständnisses durch RIEDEL erlaubt werden, hat der Kunde gleichwohl ein dem Dritten bei dem Gebrauch der Mietsache zur Last fallendes Verschulden zu vertreten.

#### § 12 Sonderarief

Soweit im Mietvertrag Sonderarief, Pauschaltarief oder Rabatte vereinbart worden sind, gelten diese nur bei sofortiger Bezahlung, spätestens bei Rückgabe der Mietsache. Erfolgt bei Rückgabe der Mietsache die Zahlung des gesamten Mietpreises nicht, so ist RIEDEL berechtigt, die normalen Tarief gemäß der jeweils gültigen Mietpreisliste in Rechnung zu stellen.

#### § 13 Gerätespezifische Bedingungen

(1) Handelt es sich bei den Mietgeräten um Funkgeräte, werden diese, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, mit den von RIEDEL voreingestellten Frequenzen ausgeliefert.

(2) Eine Überführung der Mietgeräte ins und Nutzung der Mietsache im Ausland darf nur mit schriftlicher Zustimmung von RIEDEL erfolgen.